

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung BL)

Vom 26. Januar 2021 (Stand 1. April 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020²⁾ über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und der Verordnung vom 25. November 2020³⁾ über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bedingungen, unter denen der Kanton Basel-Landschaft Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die als «Härtefall infolge der Coronavirus-Krise» gelten, gewähren kann.

² Die Härtefallmassnahmen können im Kanton Basel-Landschaft in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen (A-fonds-perdu-Beiträge) oder Bürgschaften gewährt werden.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹ Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den vom Kanton gewährten Härtefallmassnahmen und die Definition des Härtefalls richten sich nach Art. 12 Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

² Die vorliegende Verordnung konkretisiert die in Abs. 1 genannten Bestimmungen des Bundes. Soweit ein Gegenstand in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gelten die Vorgaben des Bundes.

1) [SGS.100](#)
2) [SR.818.102](#)
3) [SR.951.262](#)

2 Kriterien für die finanzielle Unterstützung

§ 3 Härtefallhilfe für behördlich geschlossene Unternehmen

¹ Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes erfüllen, können eine Härtefallhilfe in Form eines A-fonds-perdu-Beitrags beantragen.

² Der A-fonds-perdu-Beitrag bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019, multipliziert mit:

- a. dem Anteil der Schliessungsdauer ab 1. November 2020 an einem Jahr in Prozenten;
- b. und einer branchenspezifischen Fixkostenquote (Fixkosten in Prozent des Umsatzes) gemäss Anhang 1.

³ Bei Branchen gemäss Anhang 2, welche besondere Härte erleiden, wird der Anteil gemäss Abs. 2 Bst. a um maximal 10 Prozentpunkte erhöht. *

⁴ Die Schliessungsdauer nach Abs. 2 Bst. a bemisst sich an der auf ganze Monate gerundeten Dauer der behördlich angeordneten Schliessungen im Kanton Basel-Landschaft. *

⁵ Es gelten die Mindestanforderungen und Höchstgrenzen gemäss Art. 2, Art. 4–6, Art. 8, Art. 8a und Art. 8d der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. *

§ 4 Härtefallhilfe aufgrund massgeblichen Umsatzrückgangs

¹ Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 5 und 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes erfüllen, können eine Härtefallhilfe in Form eines A-fonds-perdu-Beitrags beantragen.

² Bei der Kalkulation des relevanten Umsatzrückgangs gemäss Art. 5 oder 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes werden Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz nicht zum Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen gerechnet.

³ Der A-fonds-perdu-Beitrag bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019, multipliziert mit:

- a. dem ausgewiesenen Umsatzrückgang in Prozenten
- b. und einer branchenspezifischen Fixkostenquote gemäss Anhang 1.

⁴ Es gelten die Mindestanforderungen und Höchstgrenzen gemäss Art. 2, Art. 4–6, Art. 8, Art. 8a und Art. 8d der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. *

§ 4a * Branchenzugehörigkeit und Unternehmenssitz *

¹ Die Branchenzugehörigkeit des antragstellenden Unternehmens richtet sich nach dem Eintrag im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik.

² Als Sitz gemäss Art. 13 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes gilt der Unternehmenssitz gemäss Handelsregister. *

§ 4b * ...

§ 4c * Durchschnittlicher Jahresumsatz

¹ Als durchschnittlicher Jahresumsatz gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes gilt der höhere Wert der beiden Berechnungsmöglichkeiten.

§ 4d * Unternehmen mit mehr als CHF 5 Mio. Umsatz

¹ Für Härtefallhilfen an Unternehmen mit mehr als CHF 5 Mio. Umsatz gelten die Mindestanforderungen, Höchstgrenzen und Fixkostenquoten gemäss Art. 5b Abs. 1 Bst. b, Art. 8b, Art. 8c, Art. 8e und Art. 8f der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

§ 5 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ In Bezug auf Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes gilt für Rückerstattungen oder für Darlehen an Eigentümer oder an ausländische Gruppengesellschaften eine Wesentlichkeitsgrenze von maximal 10 % des A-fonds-perdu-Beitrags. *

§ 6 Verbürgte Bankkredite

¹ Zusätzlich zu den A-fonds-perdu-Beiträgen gemäss § 3 und § 4 kann der Kanton zu 80 % für die Kredite bürgen, welche im Rahmen der Härtefallmassnahmen bei Banken aufgenommen werden. Das restliche Risiko trägt das kreditgebende Finanzinstitut. *

² Die Ausgestaltung der Konditionen der durch den Kanton im Rahmen der Umsetzung der Härtefallmassnahmen verbürgten Bankkredite von den verschiedenen Bankinstituten erfolgt möglichst einheitlich gemäss den folgenden Kriterien:

- a. Die Laufzeit der Kredite beträgt grundsätzlich 7 Jahre und kann bei Bedarf in Absprache zwischen dem Kreditnehmer, des kreditgebenden Finanzinstituts und dem Kanton frühestens 2 Jahre vor Ende der 7-jährigen Laufzeit einmalig um 3 Jahre verlängert werden.
- b. Die Laufzeit des Kredits beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrags.
- c. Die Amortisation des Kredits erfolgt ab dem 3. Jahr der Laufzeit des Kredits und beträgt während 5 Jahren linear je 20 % des ursprünglichen Kredits.

- d. Die Amortisation erfolgt zu gleichen Teilen auf dem durch den Kanton besicherten und dem unbesicherten Teil des Kredits.
- e. Der Zinssatz für den durch den Kanton besicherten Teil des Kredits beträgt grundsätzlich 0 %. Er wird durch den Kanton jährlich überprüft und in Anlehnung an die Zinssätze des Bundes für die Covid-19 Überbrückungskredite festgelegt.

3 Verfahren

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Die Standortförderung und die Finanzverwaltung sind zuständig für:

- a. die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen;
- b. den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen;
- c. die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 13;
- d. die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen;
- e. die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrags bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten;
- f. die periodische Information des Regierungsrats über die genehmigten und abgelehnten Gesuche.

² Die Standortförderung und die Finanzverwaltung werden insbesondere unterstützt von der kantonalen Steuerverwaltung, vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, vom Betreibungs- und Konkursamt sowie von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Missbrauchsbekämpfung.

³ Die Standortförderung, die Finanzverwaltung, die kantonale Steuerverwaltung, das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Eidgenössischen Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.

⁴ Die Standortförderung und die Finanzverwaltung dürfen zur Gesuchsprüfung und -beurteilung weitere Verwaltungsstellen und Dritte beiziehen. Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 und § 10 sind analog anwendbar.

§ 8 Gesuchsformular

¹ Das Gesuch ist in elektronischer Form bei der Standortförderung über die vom Kanton bezeichneten digitalen Kanäle einzureichen. Die Unterlagen zum Gesuch sind ausschliesslich in elektronischer Form einzureichen.

² Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen gemäss § 10 einzureichen. Unvollständige Gesuche werden in der Bearbeitung zurückgestellt und der Gesuchsteller respektive die Gesuchstellerin zur Ergänzung aufgefordert.

³ Fragen zum Gesuch können per Telefon über die im Internet bezeichnete Nummer gestellt werden.

§ 9 Frist zur Gesuchseinreichung

¹ Gesuche können bis spätestens 30. September 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 10 Einzureichende Unterlagen

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne von § 3 dieser Verordnung beantragen, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a. vollständig ausgefülltes Gesuch gemäss § 8 Abs. 1;
- b. UID-Mitteilung / Ausdruck aus UID-Register;
- c. Auszug aus dem Handelsregister;
- d. aktuellen Kontoauszug AHV-Kasse;
- e. * AHV-Jahresdeklaration seit 2019;
- f. aktuelles BVG-Prämienkonto.

² Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne von § 4 dieser Verordnung beantragen, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Unterlagen gemäss Abs. 1;
- b. Jahresrechnung 2020 oder Umsatz-Kontenblätter der letzten 12 Monate;
- c. * Kontoblätter Aktionärsdarlehen seit 2020;
- d. Covid-Kreditvertrag (nach Notverordnung);
- e. * Kontoauszug Covid-Kredit seit 2020;
- f. * MWSt-Abrechnungen seit 2020;
- g. * Bestätigung oder Abrechnungen Kurzarbeitsentschädigungen seit 2020;
- h. * Bestätigung oder Abrechnungen Covid-Erwerbsersatz seit 2020.

³ Unternehmen, welche Bürgschaften im Sinne § 6 dieser Verordnung beantragen, haben zusätzlich ein Budget und eine Liquiditätsplanung für mindestens 2 Jahre einzureichen. *

⁴ Zur Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung können die Standortförderung und die Finanzverwaltung weitere Belege einverlangen.

⁵ Soweit keine Unterlagen einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

§ 11 Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen

¹ Der Entscheid über das Gesuch auf Härtefallmassnahmen erfolgt mit formloser Mitteilung.

² Innert 10 Tagen kann bei der Standortförderung eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

³ Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen, vom Empfang der Verfügung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Anspruch auf die finanzielle Unterstützung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Verordnung.

§ 13 Rückforderung von Härtefallhilfen

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen innert 5 Jahren seit Gewährung ganz oder teilweise zurückgefordert,

- a. falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert werden müssen;
- b. falls Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes nicht eingehalten wird.

§ 14 * Übergangsbestimmungen

¹ Die mit der Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes vom 31. März 2021 angepassten Voraussetzungen und Kriterien gelten für alle Gesuche, welche ab dem 1. April 2021 eingereicht werden.

² Gesuche, welche bereits vor dem 1. April 2021 eingereicht worden sind und welche durch die geänderten Vorgaben des Bundes Anrecht auf höhere Härtefallhilfen haben würden, werden auf Basis der geänderten Vorgaben neu geprüft.

³ Das Dividendenverbot nach Art. 6 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes in der Fassung der Änderung vom 31. März 2021 gilt für Unternehmen, denen Härtefallhilfen ab dem 1. April 2021 zugesichert werden.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2021	29.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021.006
12.02.2021	12.02.2021	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2021.013
12.02.2021	12.02.2021	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 2021.013
12.02.2021	12.02.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2021.013
12.02.2021	12.02.2021	Anhang 2	eingefügt	GS 2021.013
09.03.2021	09.03.2021	§ 4a	eingefügt	GS 2021.025
09.03.2021	09.03.2021	§ 4b	eingefügt	GS 2021.025
09.03.2021	09.03.2021	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2021.025
09.03.2021	09.03.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2021.025
20.04.2021	01.04.2021	§ 3 Abs. 5	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 4 Abs. 4	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 4a	Titel geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 4a Abs. 2	eingefügt	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 4b	aufgehoben	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 4c	eingefügt	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 4d	eingefügt	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 2, Bst. c.	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 2, Bst. g.	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 2, Bst. h.	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 3	geändert	GS 2021.041
20.04.2021	01.04.2021	§ 14	eingefügt	GS 2021.041

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	26.01.2021	29.01.2021	Erstfassung	GS 2021.006
§ 3 Abs. 3	12.02.2021	12.02.2021	geändert	GS 2021.013
§ 3 Abs. 4	12.02.2021	12.02.2021	geändert	GS 2021.013
§ 3 Abs. 5	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 4 Abs. 4	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 4a	09.03.2021	09.03.2021	eingefügt	GS 2021.025
§ 4a	20.04.2021	01.04.2021	Titel geändert	GS 2021.041
§ 4a Abs. 2	20.04.2021	01.04.2021	eingefügt	GS 2021.041
§ 4b	09.03.2021	09.03.2021	eingefügt	GS 2021.025
§ 4b	20.04.2021	01.04.2021	aufgehoben	GS 2021.041
§ 4c	20.04.2021	01.04.2021	eingefügt	GS 2021.041
§ 4d	20.04.2021	01.04.2021	eingefügt	GS 2021.041
§ 5 Abs. 1	09.03.2021	09.03.2021	geändert	GS 2021.025
§ 6 Abs. 1	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 1, Bst. e.	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 2, Bst. c.	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 2, Bst. e.	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 2, Bst. f.	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 2, Bst. g.	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 2, Bst. h.	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 10 Abs. 3	20.04.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.041
§ 14	20.04.2021	01.04.2021	eingefügt	GS 2021.041
Anhang 1	12.02.2021	12.02.2021	Inhalt geändert	GS 2021.013
Anhang 1	09.03.2021	09.03.2021	Inhalt geändert	GS 2021.025
Anhang 2	12.02.2021	12.02.2021	eingefügt	GS 2021.013

Anhang 1: Fixkostenquoten nach Branchen gemäss Bundesamt für Statistik

NOGA 08	Bezeichnung	Fixkosten- quote (Fixkosten/ Umsatz)
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	27,9 %
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	20,8 %
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	21,4 %
11	Getränkeherstellung	29,8 %
12	Tabakverarbeitung	11,1 %
13	Herstellung von Textilien	23,0 %
14	Herstellung von Bekleidung	28,6 %
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	23,9 %
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	19,2 %
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	20,8 %
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	24,0 %
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	18,7 %
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	24,7 %
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	36,5 %
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22,7 %
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	24,9 %
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	19,6 %
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	21,4 %
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	27,5 %

27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	20,0 %
28	Maschinenbau	21,7 %
29	Herstellung von Automobilen und Automobilteilen	19,7 %
30	Sonstiger Fahrzeugbau	19,5 %
31	Herstellung von Möbeln	22,9 %
32	Herstellung von sonstigen Waren	33,9 %
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	18,9 %
35	Energieversorgung	14,7 %
36	Wasserversorgung	23,1 %
37	Abwasserentsorgung	34,3 %
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	25,2 %
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	31,4 %
41	Hochbau	18,4 %
42	Tiefbau	28,2 %
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	20,4 %
45	Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	10,2 %
46	Grosshandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	6,2 %
47	Detailhandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	16,5 %
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	38,9 %
50	Schifffahrt	15,6 %
51	Luftfahrt	26,0 %
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	22,6 %
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	29,0 %
55	Beherbergung	40,4 %
56	Gastronomie	30,2 %

58	Verlagswesen	39,4 %
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	31,8 %
60	Rundfunkveranstalter	26,3 %
61	Telekommunikation	26,3 %
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	27,2 %
63	Informationsdienstleistungen	25,8 %
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	31,4 % *
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	31,4 % *
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	31,4 % *
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	44,8 %
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	31,4 %
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	35,8 %
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	24,3 %
72	Forschung und Entwicklung	30,9 %
73	Werbung und Marktforschung	24,2 %
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	27,2 %
75	Veterinärwesen	20,2 %
77	Vermietung von beweglichen Sachen	39,6 %
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	19,6 %
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	10,6 %
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	26,8 %
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	23,4 %

82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	28,1 %
85	Erziehung und Unterricht	45,7 %
86	Gesundheitswesen	34,8 % *
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	34,8 %
88	Sozialwesen (ohne Heime)	41,7 %
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	68,5 %
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	108,0 %
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	37,1 %
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	28,0 %
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	42,4 %
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	19,7 %
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	30,9 %

* Für diese Branchen liegen keine statistischen Werte vor. Die Quoten wurden anhand vergleichbarer Branchen approximiert.

Anhang 2: Erhöhungsberechtigte Branchen gemäss Bundesamt für Statistik

NOGA 08	Bezeichnung
561001	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias
561002	Restaurants mit Beherbergungsangebot
561003	Verwaltung von Restaurantbetrieben
563001	Bars
563002	Diskotheiken, Dancings, Night Clubs
900101	Theater- und Ballettgruppen
900102	Orchester, Chöre, Musiker
900400	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
910100	Bibliotheken und Archive
910200	Museen
910300	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
910400	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
931100	Betrieb von Sportanlagen
931200	Sportvereine
931300	Gymnastik- und Fitnesszentren
931900	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
932100	Vergnügungs- und Themenparks
932900	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.
960401	Saunas, Solarien